



LUDWIGSBURG

Anlage 2

FACHBEREICH
STADTPLANUNG
UND VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLAN und örtliche Bauvorschriften

"Werbeanlagen Eglosheimer Straße / Möglinger Straße" Nr. 061/02

Textliche Festsetzungen zum Satzungsbeschluss

Ludwigsburg, 16.02.2024

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO

Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt. Im Übrigen bleiben die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

1.1 In den folgenden Teilflächen sind Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung (=nicht an der Stätte der Leistung) nicht zulässig:

- | | |
|---|--|
| - In Teilflächen I
(Allgemeines Wohngebiet) | <i>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 (6) und (9) BauNVO</i> |
| - In den Teilflächen II
(Mischgebiet) | <i>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 (5) und (9) BauNVO</i> |
| - In den Teilflächen III
(Ländlicher Ortsteil nach Ortsbausatzung) | <i>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§ 1 (6) und (9) BauNVO</i> |

B Örtliche Bauvorschriften

§ 74 LBO

Die bestehenden örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt geändert bzw. ergänzt. Im Übrigen bleiben die örtlichen Bauvorschriften bestehen. Die Örtlichen Bauvorschriften gelten für die Teilflächen I, II, III und IV.

1. Aufhebung örtlicher Bauvorschriften

- 1.1 Die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer B.8 zum Bebauungsplan „Kleines Feldle“, Nr. 063/01 vom 06.04.1968 wird im Bereich der Teilfläche I (WA) sowie im Bereich der Teilfläche II (MI) aufgehoben.
- 1.2 Die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer B.8 zum Bebauungsplan „Stammheimer Straße“, Nr. 064/01 vom 09.03.1968 wird im Bereich der Teilfläche II (MI) aufgehoben.
- 1.3 Die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer B.8 zum Bebauungsplan „Turmstraße“, Nr. 062/01 vom 18.05.1968 wird im Bereich der Teilfläche I (WA) aufgehoben.
- 1.4 Die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer B.2 zum Bebauungsplan „Oberes Hoffeld“, Nr. 062/03 vom 18.12.2013 wird im Bereich der Teilfläche I (WA) aufgehoben.

2. Anzahl der Werbeanlagen an Gebäuden

Es ist maximal eine Werbeanlage je Betrieb pro Gebäudefassade zulässig.

3. Anbringungsorte

- 3.1 Werbeanlagen sind nur am Gebäude und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3.2 Werbeanlagen dürfen die jeweiligen Oberkanten oder Traufen der Gebäude nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbeanlagen auf dem Dach, Dachgesims oder Vordach ist unzulässig.
- 3.3 Die Errichtung ist unzulässig über Gebäudeecken, an Brandwänden, Giebeln und an Einfriedungen aller Art.
- 3.4 Werbeanlagen sind auf die Brüstungszonen zu begrenzen und nur bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn die Architektur des Gebäudes dies rechtfertigt.

4. Gestaltung und Größe von Werbeanlagen

- 4.1 In der Summe dürfen die Werbeanlagen je Brüstung nicht mehr als 40 % pro Fassadenbreite in Anspruch nehmen.
- 4.2 Die Höhe der Werbeanlagen selbst (Logo bzw. Schrift o.ä.) darf max. 0,80 m betragen und muss einen Mindestabstand von 0,20 m zum begrenzenden Bauteil (zum Beispiel Fassadenöffnungen und andere architektonischen Gliederungselemente) und 0,5 m zur Gebäudekante einhalten.
- 4.3 Stechschilder sind bis zu einer Ausladung von maximal 0,90 m gestattet.

5. Schaufenster, Fenster und Türen

Das Bekleben von Schaufenstern, Fenstern und Türen mit Werbeanlagen ist bis max. 20 % der jeweiligen Fläche zulässig.

6. Unzulässige Werbeanlagen

Die Errichtung folgender Werbeanlagen und -einrichtungen ist unzulässig:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht,
- Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- Transparente, Spannbänder, Banner und Fahnenwerbung am Gebäude,
- Werbung mit akustischen oder elektronischen Medien,
- durchgehende Farbbänder mit Werbecharakter,
- plastische Werbeanlagen (Attrappen, Figuren und ähnliche der Werbung dienende Gegenstände).

C Hinweise

1. Denkmalschutz

Die Errichtung von Werbeanlagen an Kulturdenkmalen gemäß §§ 2, 12 und 28 Denkmalschutzgesetz unterliegt besonderen denkmalschutzrechtlichen Anforderungen.

2. Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit der angrenzenden Straßen muss gewährleistet sein.

3. Sonstiges

3.1 Die Schilder aus dem Gewerbeleitsystem der Stadt Ludwigsburg gelten nicht als Werbeanlagen im Sinne dieses Bebauungsplans.

3.2 Auf die Verfahrensfreiheit nach Landesbauordnung wird verwiesen.